



Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Aufstellen eines LKW Verbotes

Die Gemeinde Forstinning erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Am Ortsende an der Straßhamer Straße (Feldweg Richtung Kipfing) wird das Verkehrszeichen VZ-Nr. 253 Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t und das Zusatzzeichen Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei angebracht.
2. Die Anordnung (Allgemeinverfügung) tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Forstinning, den 06.05.2025

GEMEINDE FORSTINNING


Ostermair
Erster Bürgermeister



Aushang vom 06. Mai 2025
bis 27. Mai 2025

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Anordnung (Allgemeinverfügung) liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Gemeinde Forstinning, Zimmer 6, 85661 Forstinning aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

